



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at Homepage: www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See

Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

HUNDEHALTEVERORDNUNG

der Gemeinde Weißbach, laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 20.01.2004.

Angeschlagen vom 22. Jänner bis 9. Februar 2004

Aufgrund § 3 c Abs. 3 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet von Weißbach bei Lofer im verbauten Ortsbereich (innerhalb einer gedachten Linie, zwischen dem Objekt Unterweißbach Nr. 21 über Nr. 2 bis Nr. 22 im Ortsteil Unterweißbach und Objekt Oberweißbach Nr. 4, Nr. 14 über Nr. 27 bis Nr. 9 im Ortsteil Oberweißbach – Detail - Beilage I – der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung) mit Wirksamkeit ab 9. Februar 2004 verordnet:

§ 1

Im beschriebenen Gebiet der Gemeinde Weißbach laut Absatz 1, sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf land- und forst-wirtschaftlich genutzten Flächen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild, Hunde, usw) abgewendet werden können.

§ 2

Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für Fälle, bei denen Hundebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde, etc.) dies ausschließt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c Abs. 1 Salzburger Landespolizeistrafgesetz, LGBl 75/1975 i.d.g.F. bestraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Josef Michael Hohenwarter

